

Lauterbach, den 29. Juni 1926.

P a c h t v e r t r a g.

==..==..==..==..==..==..==..==..==..==

Zwischen dem Turnverein Lauterbach e.V. und dem Herrn Walter Prostmeyer in Lauterbach wurde heute nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Turnverein verpachtet an Herrn Walter Prostmeyer in Lauterbach den Wirtschaftsbetrieb in seiner Turnhalle. Zur Ausübung des Wirtschaftsbetriebes stehen ihm folgende Räume zur Verfügung:

1. Küche mit anschließenden Vorratsräumen,
2. Büffet,
3. Turnsaal mit Galerien,
4. Kleiner Saal.

§ 2

Wie in der Halle, so hat auch bei allen Veranstaltungen auf dem Gelände des Turnvereins sowie beim Hainigfest des Turnvereins der Pächter den Wirtschaftsbetrieb zu übernehmen.

§ 3

Zur Vermeidung von etwaigen Anständen die das turnerische Gebiet des Turnvereins beeinträchtigen könnten, ist es notwendig, daß jegliche Veranstaltung seitens der Vereine oder des Pächters der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 4

Der Vorstand des Turnvereins ist nach erteilter Genehmigung zur Abhaltung einer Veranstaltung verpflichtet, dem Pächter sofort Mitteilung zukommen zu lassen, damit letzterer seine Vorbereitungen treffen kann.



§ 5.

Das zum Wirtschaftsbetrieb des Turnvereins gehörige Inventar ist in Gegenwart des Pächters zu inventarisieren und von demselben -soweit brauchbar- zu übernehmen.

§ 6.

Die Heizung der in § 2 genannten Räume, ausschließlich der Küche wird durch den Turnverein versehen und werden somit sämtliche Kosten hierfür vom Verein getragen.

§ 7.

Die Beleuchtung bzw. die Kosten hierfür hat mit Ausnahme für die Bühne der Pächter zu tragen.

§ 8.

Um zu vermeiden, daß bei Brand, Rohrbruch oder dergleichen dem Turnverein oder dem Pächter größere Schäden entstehen, hat der Hausverwalter (Turndiener) zu sämtlichen Wirtschaftsräumen mit Ausnahme zum Vorratsraum einen 2. Schlüssel zu erhalten.

§ 9.

Falls der 1. Vorsitzender des Turnvereins oder dessen Stellvertreter die Wirtschaftsräume zu besichtigen wünscht, so ist dies im Beisein des Pächters oder seines Stellvertreters zu gestatten.

§ 10.

In beiderseitigem Interesse wird die Pachtzeit vorläufig auf 1 Jahr -ein Jahr- festgesetzt und zwar vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927.

§ 11.

Der Pachtpreis beträgt <sup>2800</sup> 3500 Goldmark -in Worten <sup>Zwischenputz</sup> Dreitausend-<sup>a 700 2000</sup> fünf-hundert Goldmark- und ist in vierteljährlichen Raten an den jeweiligen Rechner des Turnvereins zu zahlen. Erste Rate 500 G. Mk. -in Worten Fünf-hundert Goldmark-, jede weitere 1000 G. Mk. -in Worten Eintausend Goldmark-.



§ 12.

Beiderseitige Kündigung ist mindestens 1/4 Jahr - ein Viertel Jahr- vor Ablauf der Pachtzeit auszusprechen.

Geschehen, Abgeschlossen und Genehmigt

Lauterbach, den 29. Juni 1926.

Der Verpächter:  
Turnverein Lauterbach e.V.

Der Pächter:

*Herrn...  
[Signature]*  
[Signature]

*Walter Probst*

§ 22. Der Pächter verpflichtet sich auf die Dauer der Pachtzeit bei allen  
Zapfenverkauf, Zylinderarbeiten und sonstigen Wartungsarbeiten  
jeder Art auf dem Grundstück oder auf dem anliegenden Grundstück  
eine Werkstatt oder unterhalten Werkstätte zu errichten und  
zu betreiben. Die Werkstatt soll sich befinden im Bereich des Grundstückes  
in Lauterbach zu bezugsfähig sein. Der Pächter ist verpflichtet  
sich der Werkstatt an die gemeinde. Die Werkstatt soll  
sowohl die Werkstatt, so hat der Pächter 10% des Jahresumsatzes der  
Werkstatt zu zahlen. Im Übrigen ist die Werkstatt für den  
Betrieb des abgesetzten Werkzeuges für den Betrieb zu verwenden.